



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die
Verbände lt. Verteiler

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-10149
Fax +49 30 18 681-510149

bearbeitet von:
OAR Dieter Falkenhof

VII5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

VII5.20102/407#8
Berlin, 26. Mai 2023
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Gespräche zwischen den Ressorts wird auch erörtert, ob Regelungsbedarf (Ergänzung / Anpassung der §§ 9 und 14 StAG) für Ehepartner / eingetragene Lebenspartner von deutschen Staatsangehörigen, die sich aus beruflichen Gründen im deutschen Interesse (zeitweise) im Ausland aufhalten, besteht.

Wegen des (vorübergehenden) Auslandsaufenthaltes des deutschen Ehepartners / eingetragenen Lebenspartners haben Einbürgerungswillige einerseits (bei § 9 StAG) Schwierigkeiten, die erforderlichen Aufenthaltszeiten im Inland zurückzulegen; andererseits (bei § 14 StAG) sind Entsendekonstellationen (Auswärtiger Dienst, Bundeswehr, private Unternehmen) bisher nur durch Erlass geregelt. Um den Interessen des betroffenen Personenkreises (Art. 6 Abs. 1 GG), aber auch dem öffentlichen Interesse an einer einheitlichen staatsangehörigkeitsrechtlichen Behandlung der gesamten Familie gerecht zu werden, wurde Folgendes angeregt:

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner deutscher Staatsangehöriger in so genannten „Entsendekonstellationen“ (Tätigkeit im Ausland im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder in einem Arbeitsverhältnis oder als Beschäftigter in einem Unternehmen mit Sitz in Deutschland) werden erleichtert eingebürgert (§§ 9 und 14 StAG), indem u.a. künftig mündliche Sprachkenntnisse ausreichen und die erforderliche Voraufenthaltszeit bei vorübergehender Rückkehr nach Deutschland (im Fall amtlich oder unternehmerisch veranlasster Rotation) im Ermessenswege (§ 9 StAG) verkürzt wird.

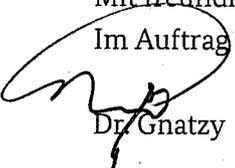
Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird unter anderem zu erörtern sein, ob gesetzliche Ergänzungen erforderlich sind oder den Belangen von Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern deutscher Staatsangehöriger in Entsendekonstellationen nicht durch Erlassregelungen (bei Auslandseinbürgerungen) oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften / Anwendungshinweise (bei Inlandseinbürgerungen) Rechnung getragen werden (vgl. Nummer 9.1.2.2 VAH-StAG) und so auf sachgerechte Lösungen im Einzelfall hingewirkt werden kann.

Zu diesem Punkt wird ergänzend um Rückmeldung gebeten.

Als Anlage erhalten Sie noch eine Synopse „geltendes Recht / neues Recht“, die Ihnen für die Auswertung und Bearbeitung vielleicht hilfreich ist. Es wird aber darauf hingewiesen, dass diese Übersicht in aller Eile erstellt wurde und daher der bereits übermittelte Gesetzentwurf maßgeblich für die geplanten Rechtsänderungen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Gnatzy

Anlagen

1